

Ehrungsordnung Männerchor Friesdorf e.V. (Stand: 19.01.2013)

§ 1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann jeder ehemalige Vorsitzende des Vereins ernannt werden, der sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er ist gleichzeitig Ehrenmitglied.
2. Er kann den Verein nach außen Repräsentieren, darf ihn aber nicht rechtlich vertreten.
3. Der Ehrenvorsitzende darf nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören.

§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 Verfahren zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

1. Jedes Mitglied kann ein Mitglied des Vereins, das die in den §§ 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt als Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied vorschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich und mit Begründung beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Darüber wird nach Einzelfallprüfung vom Vorstand entschieden.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, ohne Personaldiskussion, mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte der Ehrenmitglieder

1. Sie genießen beitragsfreie Mitgliedschaft und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bewirken den unwiderruflichen Verlust der Ehrenmitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte. Ansonsten gelten sie lebenslang.

§ 5 Weitere Ehrungen

1. Mitglieder werden für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft im Verein geehrt. Eine weitere Ehrung erfolgt ab dem vierzigsten Jahr der Mitgliedschaft im zehnjährigen und nach dem sechzigstem Jahr der Mitgliedschaft im fünfjährigen Rhythmus. Der Vorstand nimmt die Ehrung in geeignetem Rahmen vor.
2. Außerordentliche Ehrungen für Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sind jederzeit möglich. Jedes Mitglied kann schriftlich Vorschläge mit Begründung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand prüft den Vorschlag und kann die Ehrung in geeignetem Rahmen vornehmen.

§ 6 Änderungen der Ordnung

1. Eine Änderung der Ordnung erfolgt durch den Vorstand.
2. Änderungen der Ordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Über die Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.